



Wird der Verdienstausfallschaden in einem Vergleich auf der Basis der modifizierten Netto-lohntheorie berechnet, sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ohne entsprechenden Vorbehalt in der Regel nicht mehr gesondert zu erstatten.

§ 843 BGB

hier:

Urteil des Oberlandesgerichts München vom 06.08.2004 – 10 U 2004/04 –

Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin durch Beschluss vom 12.07.2005 (VI ZR 228/04) zurückgewiesen.

Das **Oberlandesgericht München** hat mit **Urteil vom 06.08.2004 – 10 U 2004/04 –** wie folgt entschieden:



## OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen 10 U 2004/04  
19 O 14498/03 LG München I

Verkündet am 06.08.2004  
Die Urkundsbeamtin:

  
Justizangestellte

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**



## **Gründe:**

### **I.**

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall vom 13.2.1988 geltend. Die Beklagte ist unstreitig in vollem Umfang zum Schadensersatz verpflichtet. Die Klägerin hat nach dem Unfall ihr Studium der Politologie mit Verzögerung beendet und ist nach zahlreichen Operationen wegen der Beeinträchtigungen an den Beinen zu 50 % erwerbsgemindert und derzeit ohne Arbeit.

In dem Verfahren 19 O 8509/00 Landgericht München I = 10 U 4138/02 OLG München wurde ein weiteres Schmerzensgeld und der Verdienstaufschaden sowie die Feststellung der Ersatzpflicht zum weiteren materiellen und immateriellen Schaden von der Klägerin gefordert.

Das Landgericht hat in diesem Verfahren mit Urteil vom 4.7.2002 auf ein weiteres Schmerzensgeld von 60.000,- € und eine weitere Zahlung von 40.062,29 € für Verdienstaufschaden erkannt. Hinsichtlich des Verdienstaufschadens ist ausgeführt, dass die Klägerin eine 2/3-Stelle in ihrem Beruf ausüben könne, und deshalb statt der geltend gemachten 3.000,- bis 4.000,- DM monatlich inklusive Steuern nur ein Anspruch in Höhe von 1.200,- DM monatlich gegeben sei.

Außerdem wurde die begehrte Feststellung ausgesprochen.

Am 8. Mai 2003 schlossen die Parteien in diesem Verfahren vor dem Senat folgenden Vergleich:



## A) Präambel

Zur Erledigung des Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München zum Az.: 10 U 4138/02 und des darüber hinaus nicht streitgegenständlichen weiteren Verdienstaufschadens der Klägerin bis zu ihrem Eintritt ins Rentenalter schließen die Parteien nachfolgenden Vergleich.

## B) Vergleich

### I.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der erstinstanzlich im Tenor zu Ziffer III. ausgeurteilte Feststellungsanspruch bestehen bleibt und der zu I. ausgeurteilte weitere Schmerzensgeldbetrag der Höhe nach dahingehend zu korrigieren ist, dass durch die bereits von der Beklagten erbrachte Teilleistung dieser Schmerzensgeldanspruch abgegolten ist. Die Klägerin verzichtet ausdrücklich auf die Zahlung eines noch weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von weiteren EUR 30.000,-. Die Beklagte nimmt diesen Verzicht hiermit an.

### II.

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verdienstaufschaden für Vergangenheit und Zukunft auf der Grundlage der modifizierten Nettolohntheorie nach dem Tarif BAT II a bemessen wird, wovon die Beklagte verpflichtet ist, 2/3 an die Klägerin zu zahlen. Basis zur Berechnung des Verdienstaufschadens soll der Monatsnettobetrag aus dem Jahre 1999 mit einem Betrag von DM 3.582,16 (= € 1.831,53) bilden. Dieser Grundbetrag ist jährlich jeweils zum 1. Januar des Folgejahres um 3 % bezogen auf den Monatsnettobetrag des vorangegangenen Jahres zu erhöhen. Diese Steigerungsrate von jährlich 3 % ist anzuwenden bis einschließlich des Kalenderjahres, in welchem die Klägerin ihr 45. Lebensjahr vollendet. Die dann vorzunehmende Steigerung erfolgt nach Maßgabe der prozentualen Tarifierhöhungen in BAT II a. Die Auszahlung der Verdienstaufschadentschädigung erfolgt quartalsweise jeweils im Voraus.



2. Diese Regelung basiert auf der Grundlage, dass die Klägerin derzeit grundsätzlich – wenn auch unfallbedingt gemindert – erwerbsfähig, aber seit dem streitgegenständlichen Unfall bis heute erwerbslos ist bzw. keine Arbeitseinkünfte erzielt. Sollte bei der Klägerin gegenüber den derzeit bestehenden wirtschaftlichen, familiären und gesundheitlichen Verhältnissen eine wesentliche Veränderung eintreten, welche – unfallunabhängig – Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hat, so bleibt der Beklagten eine Abänderung dieser Regelung entsprechend § 323 ZPO vorbehalten.
3. Die Klägerin sichert zu, sich auch weiterhin intensiv um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Tatsächlich erzielte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sind mit 2/3 auf den von der Beklagten auszugleichenden Verdienstentgang anzurechnen. Die Klägerin verpflichtet sich, jeweils im 1. Quartal eines jeden Folgejahres der Beklagten unaufgefordert Auskunft über etwaig erzielte Einnahmen des Vorjahres zu erteilen.
4. Etwaig auf die Entschädigungsleistungen anfallende Einkommenssteuerbeträge werden von der Beklagten gegen Vorlage der entsprechenden Steuerbescheide erstattet.
5. Auf der Grundlage dieser Abrechnungsvereinbarung ergibt sich für den Abrechnungszeitraum des Verdienstaufschadens bis zum 31.12.2002 noch eine offene Forderung in Höhe von € 56.270,58.

Mit Zahlung dieses weiteren Betrages in Höhe von € 56.270,58 ist der Netto-Verdienstaufschaden bis einschließlich 31.12.2002 abgegolten.



### III. Kosten

Mit Schreiben vom 12.6.2003 forderte die Klägerin von der Beklagten Ausgleich für von ihr geleistete Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der [REDACTED] für die Zeit vom 11.7.1992 bis Juni 2003 in Höhe von 27.842,17 € und verfolgt diesen Anspruch mit ihrer am 12.9.2003 zugestellten Klage.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von € 27.842,17 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, mit dem im Vorprozess protokollierten Vergleich sei der gesamte Verdienstausfallschaden der Klägerin abschließend geregelt und erledigt mit Ausnahme der etwaig auf die Entschädigungsleistung anfallenden Einkommenssteuer. Niemals seien Ansprüche auf Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge in der außergerichtlichen Korrespondenz oder im Verlauf des Rechtsstreits bei der Beklagten angemeldet worden.

Mit Urteil vom 15.1.2004 hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung des gesamten Betrages verurteilt und zur Begründung ausgeführt, dass die geltend gemachten Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge einen gesonderten Schadensposten darstellen, der im Rahmen des Feststellungsausspruchs gesondert geltend gemacht werden könne.





Gegen dieses, ihr am 23.1.2004 zugestellte Urteil, hat die Beklagte am 17.2.2004 Berufung eingelegt und diese am 23.3.2004 begründet.

Sie ist der Auffassung, dass entsprechend dem Verlangen der Klägerin im Vorprozess der gesamte Erwerbsschaden ausgeglichen sein sollte, mit Ausnahme der „infolge der Zahlungen bedingten und noch nachzuweisenden Steuerbelastung und dem Rentenschaden“. Zu keinem Zeitpunkt seien die seit Juli 1992 geleisteten Beitragszahlungen der Klägerin eingefordert worden. In jedem Fall sei nicht die 2/3 Quote des Vergleichs berücksichtigt worden.

Die Beklagte beantragt:

Das am 15.1.2004 zu Az.: 19 O 14498/03 verkündete Endurteil des Landgerichts München I wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bringt vor, es sei immer auch von der Beklagten eine Abrechnung für die Vergangenheit nach der modifizierten Nettolohntheorie gewünscht worden. Damit seien im Nettolohn Krankenversicherungsbeiträge nicht enthalten.

Zur Ergänzung wird auf das angefochtene Urteil sowie die Schriftsätze des Beklagtenvertreters vom 23.3.2004 (Bl. 62/70) sowie des Klägervertreters vom 7.4.2004 (Bl. 73/77) und das Senatsprotokoll vom 2.7.2004 (Bl. 78/80) Bezug genommen.



## **II.**

Die Berufung der Beklagten hat in vollem Umfang Erfolg. Das Urteil des Landgerichts war aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Mit dem Vergleich vom 8.5.2003 haben die Parteien die gesamten Verdienstaussprüche der Klägerin gegen die Beklagte geregelt und dabei den von der Beklagten zu zahlenden Betrag auf der Basis der Nettolohntheorie errechnet. Entsprechend dem Wortlaut des Vergleichs und dem darin zum Ausdruck gekommenen Erklärungswillen ist mit den vorgesehenen Zahlungen eine Gesamtabgeltung des Verdienstentganges vorgesehen mit Ausnahme der anfallenden Steuern und des künftigen Rentenschadens (§§ 133, 157 BGB; Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl., § 133 Rdnr. 14, § 157 Rdnr. 8, 9).

Wie auch der Bundesgerichtshof im Urteil vom 29.9.1987 (VersR 1988, 183-184) ausführt, sind bei der Anwendung der modifizierten Nettolohnmethode bei sozialversicherten Arbeitnehmern lediglich auf das fiktive Nettogehalt anfallende Steuern zu zahlen.

Unabhängig davon, dass hier die Klägerin auf freiwilliger Basis Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt hat, hat sie im vorausgegangenen Verfahren ihren gesamten Verdienstentgang – inklusive Steuern – geltend gemacht und zu keinem Zeitpunkt die von ihr geleisteten Versicherungsbeiträge gesondert verlangt.

Demgemäß ist auch in der Präambel des Vergleichs ausgeführt, dass die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits und des darüber hinaus nicht streitge-



genständlichen weiteren Verdienstaufschadens der Klägerin bis zu ihrem Eintritt ins Rentenalter den nachfolgenden Vergleich schließen.

Entgegen den Ausführungen des Landgerichts sind dies unabhängig davon, ob die Krankenkassenbeiträge teilweise vom Arbeitgeber zusätzlich zum Nettolohn bezahlt werden und ob sie gesondert geltend zu machen sind, Beträge, die einen Teil des Verdienstaufschadens darstellen.

Wenn, wie hier, die Parteien den gesamten, auch den nicht anhängigen Verdienstaufschaden regeln, sind damit auch diese Teile des Verdienstaufschadens erfasst.

Zutreffend haben dabei die Parteien den Begriff der Nettolohntheorie mit aufgenommen, weil einerseits hier nach in Ziffer II. 1. der zu bezahlende Betrag errechnet und andererseits in Ziffer II. 4. klargestellt wurde, dass hierauf anfallende Steuern zusätzlich zu zahlen sind.

Auch ist der Rentenschaden der Klägerin ausgenommen, wie dies mit der Präambel und dem Feststellungsausspruch in Ziffer I. zum Ausdruck gebracht ist, weil Beiträge zur Rentenversicherung im Nettolohn nicht erfasst werden und bei der grundsätzlich bestehenden Arbeitsfähigkeit der Klägerin Ungewissheit über den Eintritt und die etwaige Höhe von diesbezüglich auszugleichenden Schadensersatzansprüchen besteht.

Schließlich wurde entsprechend den vorbereitend von den Parteivertretern unter Berücksichtigung der auf den Verdienstaufschad geleisteten Vorschussbeiträge der noch offene und von der Beklagten auf den Verdienstaufschad bis 31.12.2002 noch zu zahlende Betrag mit 56.270,58 € errechnet und dies in Ziffer II. 5. des Vergleichs aufgenommen.





Dass die Klägerin für diesen Abrechnungszeitraum einen weiteren dem Verdienstaufschaden zuzurechnenden Betrag von ca. 27.000,- € von der Beklagten beanspruchen will, hätte unter diesen Umständen ebenso wie die Regelung zu den Steuern und zum Rentenschaden ausdrücklich in den Vergleich aufgenommen werden müssen.

Der Vortrag des Klägerevertreters in der mündlichen Verhandlung, diese Beträge seien deshalb nicht in den Vergleich aufgenommen worden, weil ungewiss gewesen sei, ob im Hinblick auf die Höhe der Ersatzzahlung der Beklagten Änderungen von der [REDACTED] zu den Beitragszahlungen vorgenommen würden, vermag nicht zu überzeugen. Der Klägerin waren ihre bis dahin gemachten Zahlungen an Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträgen bekannt und es hätte wie bei den Steuern in Ziffer II. 4. einer entsprechenden Ausnahmeregelung für Vergangenheit und Zukunft bedurft, um diese Beträge zusätzlich zu der getroffenen Regelung des gesamten Verdienstaufschadens geltend machen zu können.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED]

Richter

[REDACTED]

Richter

am Oberlandesgericht

[REDACTED]

Richter

deg-EbB.